

Verordnung
der Gemeinde Bürs über den Anschluss
an die Gemeindewasserversorgungsanlage
(Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBI.Nr. 3/I 1999, wird verordnet:

§ 1
Allgemeines, Versorgungsbereich

- 1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- 2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2
Begriff, Gemeinnützigkeit

- 1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Bürs, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3
Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4
Anschluss

- 1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

- 2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlagen und
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- 3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
- 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

- 1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet bei Anschlüssen mit einem Wasserzähler-Einbausatz mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler-Einbausatz endet sie unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1) Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat eine Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Leitung dicht ist.
- 2) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen rechtzeitig vor der geplanten Ausführung der Anschlussleitung geeignete Pläne über die geplante Leitungsführung vorzulegen. Die Pläne und Baubeschreibungen haben sinngemäß dem § 27 Abs.1 des Baugesetzes zu entsprechen. Darin müssen jedenfalls Angaben enthalten sein über
 - (a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,

- (b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
 - (c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,
- 3) Ist der Anschluss gemäß Abs. I auf Grund einer Änderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. I sinngemäß.

§ 7

Ausführung der Anschlussleitung

- 1) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Die erforderlichen Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußleitung wird in der schriftlichen Zustimmung für den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage des Bürgermeisters bzw. im Anschlussbescheid gemäß § 4 Abs. I festgelegt. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er muß mindestens 1 Zoll betragen.
- 2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,50 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist.
- 3) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Gemeinde spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten um Genehmigung der Aufgrabung anzusuchen.
- 4) Vor dem Wiederverfüllen der Leitungstrasse, ausgenommen im Bereich einer öffentlichen Straße, ist der Gemeinde zwecks Überprüfung der vorschriftsmässigen Leitungsverlegung, Anzeige zu erstatten. Der Leitungsgraben darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung und Druckprobe durch die Gemeinde (Wasserwerk) erfolgt ist.

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
- 2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B: Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden.

Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.

- 4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß auch für bestehende Haupt- und Verteilleitungen auf Grundstücken der Abnehmer.
- 5) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Gemeinde (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde (Wasserwerk) vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.
- 6) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.
- 7) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 8) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
- 9) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage ist die Gemeinde (Wasserwerk) nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 9

Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Für den Einbau des Wasserzählers ist bei Neuanschlüssen ein Wasserzähler-Einbausatz vorzusehen. Hinsichtlich des Produktes ist im vor hinein mit der Gemeinde (Wasserwerk) das Einvernehmen herzustellen. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Wasserzähler-Einbausatzes und die Einbaukosten des Wasserzählers sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- 3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigbügeln und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.

- 4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
- 5) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- 6) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
- 7) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äussere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 8) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- 9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10 Wasserbezug

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 3) Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 4) Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 5) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- (a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
- (b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden.
- (c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
- (d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
- (e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
- (f) Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Hydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein der Gemeinde (Wasserwerk) mitzuteilen.

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

§ 12 Regenwassernutzung im Haushalt

- 1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- 2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- 3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

- 4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- 5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

§ 13

Auflassung sonstiger Wasserversorgungsanlagen

- 1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14

Überwachung, Anzeige

- 1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurück zu führen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- 2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

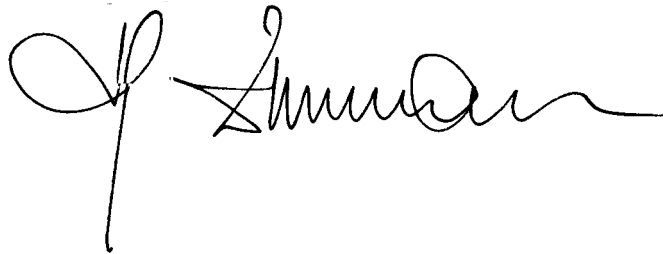
- 1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde (Wasserwerk) erfolgen.
- 2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Löschleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
- 3) Im Brandfall innerhalb oder ausserhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

- 4) Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Gemeinde stehen, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 16
Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Bürs vom 1.1.1992 ausser Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.